



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 202493
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.797/0001-DSB/2017

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf; Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdiensten 2018 erlassen wird, mit dem das Alternativfinanzierungsgesetz, das Bankwesengesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die Gewerbeordnung, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalabfluss-Meldeggesetz, das Nationalbankgesetz 1984, das Sanktionengesetz 2010, das Verbraucherzahlungskontogesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Versicherungsvertragsgesetz geändert werden sowie das Zahlungsdienstegesetz aufgehoben wird

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Allgemeines zu Art. 2 des Entwurfes (ZaDiG 2018):

Das DSG 2000 tritt mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft, mit 25. Mai 2018 tritt das DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 120/2017 in Kraft. Den Erläuterungen zum Entwurf eines ZaDiG 2018 ist zu entnehmen, dass dieser Umstand bekannt ist und zeitgerecht legislativ berücksichtigt werden soll.

Aufgrund des nur mehr sechs Monate betragenden Zeitraumes bis Mai 2018 böte es sich aus Sicht der Datenschutzbehörde an, in den Inkrafttretensbestimmungen des ZaDiG 2018 anzuführen, dass jene Bestimmungen, die auf das DSG 2000 verweisen, mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft treten und gleichzeitig vorzusehen, dass Bestimmungen, die auf das DSG bzw. die Verordnung (EU) 2016/679

(Datenschutz-Grundverordnung) verweisen, mit 25. Mai 2018 in Kraft treten (siehe zu dieser Regelungstechnik auch § 124b Z 314 lit. b EStG).

Zu Art. 2 §§ 24 und 90:

Nach § 90 Abs. 1 sind die FMA und die OeNB u.a. zur konventionellen Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt. Die FMA wird darüber hinaus ermächtigt, bestimmte Daten weiterzuleiten.

Gemäß § 4 Z 9 DSG 2000 umfasst das Verarbeiten von Daten auch die Ermittlung derselben, sodass das explizite Anführen von „Ermittlung“ redundant erscheint.

Die Begriffe „Weiterleitung“ und „konventionelle Verarbeitung“ sind im datenschutzrechtlichen Kontext unüblich und werden auch in der RL 2015/2366 selbst nicht verwendet. Es wird daher angeregt, stattdessen die Begriffe „Übermittlung“ und „nichtautomatisierte Verarbeitung“ zu verwenden.

Nach Art. 94 Abs. 1 der RL 2015/2366 erfolgt die Unterrichtung natürlicher Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Verarbeitung solcher personenbezogener Daten und jede andere Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie gemäß der RL 95/46/EG, den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der RL 95/46/EG, und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

§§ 24 und 90 des Entwurfes setzen jedoch – soweit ersichtlich – nur einen Teil von Art. 94 Abs. 1 der RL 2015/2366 um. Die Verpflichtung zur Unterrichtung natürlicher Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der RL 95/46/EG (umgesetzt durch §§ 24 und 25 DSG 2000 bzw. ab 25. Mai 2018: Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) scheinen nicht umgesetzt.

Es wird daher angeregt, dies im Entwurfstext zu berücksichtigen bzw. zumindest in den Erläuterungen explizit anzuführen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

15. November 2017
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL

